

Update: Besteuerung der digitalen Wirtschaft (International und Europäische Union)

Dr. Julia Sinnig, LL.M.

ADA microfinance Luxembourg asbl

Herbstakademie 2021

Inhalte

1. Einführung

2. International

- ▶ OECD-Bericht „*Tax Challenges Arising from Digitalisation – Report on the Pillar One Blueprint*“ (Oktober 2020)
- ▶ OECD-Bericht „*Tax Challenges Arising from Digitalisation – Report on the Pillar Two Blueprint*“ (Oktober 2020)
- ▶ Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren zu den „*Blueprint*“ Berichten (Oktober-Dezember 2020)
- ▶ G7-Treffen der Finanzminister am 4. und 5. Juni 2021
- ▶ Statement von Anfang Juli 2021
- ▶ Art. 12B des UN-MA zur Besteuerung automatisierter digitaler Dienstleistungen

3. Europäische Union

- ▶ Digitalsteuer

4. Zusammenfassung und Ausblick

1. Einführung

- ▶ **Problematik: Betriebsstättenbegriff und digitalisierte Geschäftsmodelle**
- ▶ Betriebsstätte = „feste Geschäftseinrichtung, durch die die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird“ (Art. 5 Abs. 1 OECD-MA)
- ▶ Art. 7 Abs. 1 OECD-MA: Besteuerung von Unternehmensgewinnen im Ansässigkeitsstaat, außer wenn Betriebsstätte in anderem Staat
- ▶ Ausübung der Geschäftstätigkeit digitalisierter Unternehmen: oftmals online, ohne physische Anwesenheit im Marktstaat
 - ▶ ≠ feste Geschäftseinrichtung i.S.d. Art. 5 Abs. 1 OECD-MA

2. International

- ▶ Wichtigste Diskussionsforen: OECD (seit 2015 im Rahmen des BEPS-Projektes); UN

- a) **Bericht „*Tax Challenges Arising from Digitalisation – Report on the Pillar One Blueprint*“ (Oktober 2020)**
 - ▶ Besteuerung von automatisierten digitalen und anderen verbraucherorientierten Geschäftsmodellen

 - ▶ Unterscheidung der Beträge A. und B.
 - ▶ Betrag A.: neues Besteuerungsrecht des Staates, in dem ein Unternehmen eine automatisierte digitale Dienstleistung oder eine andere verbraucherorientierte Aktivität erbringt/ausübt
 - ▶ Aktivitätstests („*activity tests*“)
 - ▶ Schwellenwerte („*threshold tests*“)
 - ▶ Ausschluss bestimmter Geschäftsaktivitäten
 - ▶ Betrag B.: festgelegtes Entgelt für grundlegende Vertriebs- und Marketingfunktionen (Grundlage: Fremdvergleichsgrundsatz)

2. International

- b) **Bericht „*Tax Challenges Arising from Digitalisation – Report on the Pillar Two Blueprint*“ (Oktober 2020)**
- ▶ Keine direkte Verbindung zur Besteuerung digitalisierter Geschäftsmodelle, sondern Verhinderung allgemeiner Steuervermeidungspraktiken
 - ▶ Globale Mindestgewinnbesteuerung
 - ▶ Hinzurechnungsbesteuerung („*income inclusion rule*“) und Untersagung der abkommensrechtlichen Freistellungsmethode („*switch-over rule*“)
 - ▶ Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs („*undertaxed payments rule*“) und der Anwendung abkommensrechtlicher Vorteile auf mindestbesteuerte Zahlungen („*subject to tax rule*“)
- c) **Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren zu den „*Blueprint*“ Berichten (Oktober-Dezember 2020)**
- ▶ Drittes derartiges Verfahren im Rahmen des OECD BEPS Aktionspunktes 1
 - ▶ Öffentliche Besprechung der Ergebnisse am 14. und 15. Januar 2021 (online)
 - ▶ Bevorzugung globale Konsenslösung im Vergleich zu nationalen Alleingängen

2. International

d) G-7 Treffen der Finanzminister am 4. und 5. Juni 2021

- ▶ Politischer Meilenstein: Einigung auf OECD-Vorschläge

e) Statement von Anfang Juli 2021

- ▶ Einigung der 132 Mitgliedsländer des „Inclusive Framework“ – Rahmenbedingungen
- ▶ Säule 1:
 - ▶ Schwellenwert auf weltweiten Umsatz i.H.v. 20 Milliarden Euro und Rentabilität i.H.v. 10% erhöht; Schwellenwert des Marktstaates auf 1 Mio. Euro Umsatz festgelegt
 - ▶ Besteuerung von 20-30% des „*residual profit defined as profit in excess of 10% of revenue*“ im Marktstaat als Betrag A. (OECD/G20, *Statement on a Two-Pillar Solution to Address the Tax Challenges Arising From the Digitalisation of the Economy*, 1.7.2021)
 - ▶ Marktstaat = Ort der Nutzung/des Verbrauchs
 - ▶ Verlustvortrag möglich
 - ▶ Umsetzung des Betrags A. in multilateralem Übereinkommen bis 2023
- ▶ Säule 2
 - ▶ Im Wesentlichen wie „*Blueprint*“ Bericht
 - ▶ Optional für „*Inclusive Framework*“ Mitgliedsländer
 - ▶ Globaler Mindeststeuersatz: 15%
 - ▶ Umsetzung bis 2023

2. International

- f) **Art. 12B des UN-MA zur Besteuerung automatisierter digitaler Dienstleistungen**
- ▶ Entwurf Anfang August 2020
 - ▶ Optionale Einfügung in bestehende DBA
 - ▶ Beschluss April 2021: Einfügung in UN-MA

 - ▶ Besteuerung in Ansässigkeits- und Quellenstaat
 - ▶ Einkünfte, die für eine Dienstleistung gezahlt werden, die über das Internet oder ein elektronisches Netzwerk angeboten werden und minimale Intervention seitens des Dienstleisters erfordern (Art. 12B Abs. 5 UN-MA)
 - ▶ Betroffen bspw. Onlinewerbedienstleistungen, Onlinevermittlungsplattformen, soziale Netzwerke, Cloud-Computing-Dienstleistungen oder Verkauf von Nutzerdaten (Art. 12B Abs. 6 UN-MA)
 - ▶ Nicht betroffen bspw. individuelle Onlinelehrveranstaltungen, Telekommunikationsdienstleistungen, die Zugang zum Internet oder anderen elektronischen Netzwerken schaffen, oder Dienstleistungen des „*Internet of Things*“

 - ▶ Besteuerung im Quellenstaat:
 - ▶ Bruttoquellensteuer (Art. 12B Abs. 2 UN-MA) oder
 - ▶ Teilweise Nettoversteuerung nach nationalem Recht (Art. 12B Abs. 3 UN-MA)

3. Europäische Union

▶ Europäische Digitalsteuer

- ▶ März 2019: Ablehnung einer europäischen digitalen Werbesteuer durch einige Delegationen der MS – Befürwortung einer langfristigen, globalen Lösung
- ▶ Positionspapier des EU-Rats v. 20. November 2020: Reaktion auf OECD „Blueprint“ Berichte
 - ▶ Ziel der Ausarbeitung einer europäischen Digitalabgabe – geplante Einführung Januar 2023
 - ▶ Einführung falls keine Konsenslösung auf Ebene der OECD bis Mitte 2021
- ▶ Öffentliche Konsultation der EU Kommission von Januar bis April 2021
- ▶ Stellungnahme der EU Kommission im Mai 2021: Einführung einer europäischen Digitalsteuer unabhängig von globaler Konsenslösung
- ▶ Juli 2021: Kommissionsprecher kündigt an, dass Pläne für europäische Digitalsteuer aufgrund globaler Einigung zurückgestellt seien

4. Zusammenfassung und Ausblick

- ▶ Globale Konsenslösung scheint gefunden, genaue Ausarbeitung noch unklar
- ▶ Beeindruckendes Beispiel des Art. 12B UN-MA: Konsens in kürzester Zeit und ebenso schnelle technische Ausarbeitung der Vorschrift
- ▶ Fahrplan der EU bzgl. Digitalsteuer undurchsichtig und volatil
- ▶ Folgen für einzelne Staaten, die in der Zwischenzeit Digitalsteuern eingeführt haben?